



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Donnerstag, 16.07.2015

Nr. 9

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Bau- und Planungsausschusssitzung	74
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Realschule Auerbach i.d.OPf. für das Haushaltsjahr 2015	75
Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Amberg-Sulzbach (Taxitarifordnung – TTO) vom 07.07.2015	76
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Sigl-Sigras-Gruppe (Landkreis Amberg-Sulzbach)	80
Manöver im Landkreis Amberg-Sulzbach	81
Amt für Versorgung und Familienförderung Regensburg; Außensprechtage im Landratsamt Amberg-Sulzbach	82

Nachruf

Am 06.07.2015 verstarb

Herr Dr. med. vet. Helmut Hartl

Wir trauern um einen ehemaligen Mitarbeiter, der von 1996 bis 2004 als Veterinärdirektor beim Landratsamt Amberg-Sulzbach tätig war.

Unsere besondere Anteilnahme gilt seinen Angehörigen.

Wir danken Herrn Hartl für die geleisteten Dienste und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landratsamt Amberg-Sulzbach
Richard Reisinger, Landrat

Nachruf

Am 12.07.2015 verstarb

Frau Theresia Braun

Wir trauern um eine ehemalige Mitarbeiterin, die von 1972 bis 1996 als Kreisangestellte beim Landkreis Amberg-Sulzbach tätig war.

Unsere besondere Anteilnahme gilt ihren Angehörigen.

Wir danken Frau Braun für die geleisteten Dienste und werden ihr stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landkreis Amberg-Sulzbach
Richard Reisinger, Landrat

Bau- und Planungsausschusssitzung

Am Montag, 27.07.2015, 15:00 Uhr, findet im Baubetriebshof Amberg-Gailoh, Aufenthaltsraum im 1. Stock, Von-Kleist-Straße 7 a, 92224 Amberg, eine nichtöffentliche Sitzung des Bau- und Planungsausschusses statt.

Z 1/13.07.2015

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Realschule Auerbach i.d.OPf. für das Haushaltsjahr 2015

I.

Aufgrund §§ 17 ff. der Verbandssatzung und Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung in der öffentlichen Sitzung am 19.05.2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt:
er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.115.300 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	48.000 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der nicht gedeckte Bedarf wird auf 952.000 € (Umlagesoll) festgesetzt und nach § 18 der Verbandssatzung auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

Landkreis Amberg-Sulzbach	940.000 €
Stadt Auerbach i.d.OPf.	6.000 €
Bayer. Provinz der Kongregation der Schulschwestern von Unserer Lieben Frau, Auerbach i.d.OPf.	6.000 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 02.06.2015, ROP-SG12-1512.2-15-2-2, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt in Amberg, Schlossgraben 3, Gebäude II, Zimmer 244, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Amberg, den 02.07.2015
Zweckverband Realschule Auerbach i.d.OPf.
gez.
Richard Reisinger
Verbandsvorsitzender und Landrat

Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Amberg-Sulzbach (Taxitarifordnung – TTO) vom 07.07.2015

Aufgrund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBL I S. 1690) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. August 2013 (BGBL I S. 3154) und § 31 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBL S. 1025), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. Dezember 2014 (GVBL S. 555), erlässt das Landratsamt Amberg-Sulzbach folgende

V e r o r d n u n g:

§ 1

Geltungsbereich, Pflichtfahrgebiet

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmer mit Betriebssitz im Landkreis Amberg-Sulzbach und dem Pflichtfahrgebiet nach Absatz 2.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Landkreises Amberg-Sulzbach sowie das Gebiet der Stadt Amberg.
Für Unternehmer aus dem Raum Auerbach gehören auch die Fahrten zum Bahnhof Pegnitz und Bahnhof Neuhaus a. d. Pegnitz, für Unternehmer aus dem Raum Vilseck Fahrten zur Stadt Grafenwöhr zum Pflichtfahrgebiet.
- (3) Die jeweilige Betriebssitzgemeinde (in den durch die Ortstafeln gemäß § 42 Abs. 3 StVO gekennzeichneten Grenzen) bildet die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone II.
- (4) Bei den Betriebssitzgemeinden Auerbach bildet die Ortschaft Auerbach, in Kümmersbruck die Ortschaft Haselmühl, in Schnaittenbach die Ortschaft Schnaittenbach, in Vilseck die Ortschaft Vilseck und in Sulzbach-Rosenberg der Ortsteil Sulzbach – Grenze Einmündung Goethestraße/Südstraße – Hitzelmühlweg, St.-Anna-Straße, An der Point jeweils in den durch die Ortstafeln gemäß § 42 Abs. 3 StVO gekennzeichneten Flächen die Tarifzone I.

§ 2

Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der beförderten Personen zusammen aus:
1. Grundfahrpreis 2,60 € zuzüglich einer Schalteinheit
 2. Mindestfahrpreis von 2,80 € (Grundfahrpreis inkl. einer Schalteinheit)
 3. Kilometerpreis (Tarifstufe 1) nach Abs. 2
 4. Zeitpreis (Tarifstufe 2) nach Abs. 3
 5. den Zuschlägen nach Abs. 4
- Kilometerpreis und Zeitpreis werden nach Schalteinheiten von je 0,20 € abgerechnet.
- (2) Kilometerpreis (Tarifstufe 1)
jede angefangene Wegstrecke von 111,11 m x 0,20 € (Schalteinheit) = 1,80 €
- a) Anfahrt innerhalb der Tarifzone 1
 - bei Zustandekommen der Fahrt frei
 - bei Nichtzustandekommen der Fahrt 3,00 €
 - b) Anfahrt in Tarifzone 2 ab Tarifzonengrenze 1 Tarifstufe I
 - c) Rückfahrt aus der Tarifzone 2 in Richtung Tarifzone 1 Tarifstufe II
 - d) ab Tarifzone 1 Tarifstufe I
 - e) bei Rückfahrten derselben Fahrgäste von Zielen in Tarifzone 2 in der Tarifzone 1
 - bis Grenze der Tarifzone 1 Tarifstufe II
 - ab Grenze der Tarifzone 1 Tarifstufe I
- (3) Zeitpreis (Tarifstufe 2)
Der Zeitpreis beträgt während der Ausführung des Beförderungsauftrages sowie bei kundenbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit von 16,7 km/ je 24,0 Sekunden = je Stunde 30,00 €
- (4) Es gelten folgende Zuschläge:
1. Gepäck:
 - a) üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck (auch volle Plastiktüten und Großpackungen Getränke) je Stück 0,50 €
 - b) üblicherweise im Fahrgastraum unterzubringendes Handgepäck sowie Rollstühle, Gehhilfen (z. B. Rollatoren etc.), Kinderwagen frei
 2. Tiere:
 - a) jedes frei transportierte Tier 2,00 €
 - b) jeder Käfig oder Transportbehälter 0,50 €
 - c) Blindenhunde und Behindertenbegleithunde frei
 3. Fahrten mit Großraumtaxen:
Fahrten mit Großraumtaxen nach ausdrücklicher Anforderung ab dem fünften Fahrgast unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen 5,00 €
 4. Beförderung von nichtumsetzbaren Rollstuhlfahrern:
Erschwerniszuschlag pro Fahrt 10,00 €
- (5) Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend.

- (6) Wird ein bestelltes Taxi aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis (innerhalb der Tarifzone I 3,00 €) zu entrichten.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Rückfahrten sind Fahrten, bei denen die selben Fahrgäste im Rahmen des selben Fahrtauftrages wieder an den Ausgangsort zurückgebracht werden.
- (3) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen oder zur Beförderung von Sachen.
- (4) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.

§ 4 Abweichende Fahrpreise

- (1) Von den in § 2 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (z. B. Sondervereinbarungen mit Krankennassen) sind nur mit Genehmigung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach zulässig (§ 51 Abs. 2 PBefG).
- (2) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Pflichtfahrbereiches liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Bei Auftragsfahrten kann, wenn die Dienstleistung eine Nebenleistung einschließt, neben dem Beförderungsentgelt ein zusätzliches Entgelt für die Besorgung vereinbart werden.
- (4) Entgelte für Sonderleistungen (Nebenbesorgung), die vom Fahrgast zusätzlich zur Personenbeförderung gewünscht werden, sind vor Antritt der Fahrt zu vereinbaren.

§ 5 Fahrpreisanzeiger

- (1) Bei Anfahrt in Tarifzone I erfolgt das Einschalten des Fahrpreisanzeigers erst mit Beginn der Beförderung. Bei Bestellungen darf der Fahrpreisanzeiger mit Beginn der Beförderung erst eingeschaltet werden, wenn sich der Taxifahrer mit dem Fahrgast über seine Ankunft am Bestellort verständigt hat.
- (2) Das Zurückschalten aus der Stellung „Kasse“ in die Stellung „frei“ kann manuell oder nach einer bestimmten Wegstrecke (ca. 10 m) automatisch erfolgen. Beim manuellen Zurückstellen in die Stellung „Besetzt“ muss der zuletzt wirksame Tarif verwendet werden.
- (3) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich, mit Ausnahme der kostenfreien Anfahrt innerhalb der Tarifzone I, mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen.
- (4) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Beförderungsanspruch nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen.
- (5) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 6 Abrechnung, Zahlungsweise

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Der/Die Fahrer/In muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,00 € wechseln können. Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
- (3) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, so ist ihm diese unter Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und des Betriebssitzes zu erteilen.

§ 7 Beförderungspflicht

- (1) Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrgebietes.
- (2) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.
- (3) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.

§ 8 Verunreinigung des Fahrzeuges

Bei Verunreinigung des Fahrzeuges werden vom Fahrer die vom Unternehmer dafür festgesetzten Reinigungskosten erhoben. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 9 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.08.2015 in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung für den Landkreis Amberg-Sulzbach vom 16.11.2000 (Amtsblatt Nr.22/2000 des Landratsamts Amberg-Sulzbach) sowie die Änderungsverordnungen vom 01.06.2005 (Amtsblatt Nr. 9/2005), 15.11.2007 (Amtsblatt Nr. 21/2007), 08.12.2008 (Amtsblatt 24/2008) und 22.11.2012 (Amtsblatt Nr. 17/2012) außer Kraft.

92224 Amberg, 07.07.2015
Landratsamt Amberg-Sulzbach
gez.
Richard Reisinger
Landrat

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Sigl-Sigras-Gruppe (Landkreis Amberg-Sulzbach)

Aufgrund der §§ 10 und 17 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat der Zweckverband am 21.05.2015 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2015 beschlossen, die hiermit gem. Art. 24 und Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Erfolgsplan**

in den Einnahmen mit	154.150,00 EUR
in den Ausgaben mit	209.035,00 EUR

und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	71.000,00 EUR

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine **Verwaltungsumlage** wird nicht erhoben.
- (2) Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 12.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Sigras, den 22.05.2015
Zweckverband zur Wasserversorgung der Sigl-Sigras Gruppe
gez.
Andreas Lindner, Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält lt. Schreiben des Landratsamtes vom 23.06.2015, AZ.: 941.01-21, keine nach Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß Art. 40 KommZG und § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres beim Geschäftsführer des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Sigl-Sigras-Gruppe in 92260 Ammerthal, Wolfgangstraße 31, zur Einsicht bereit. Dort liegt auch der Wirtschaftsplan vom Tage nach der Veröffentlichung eine Woche lang öffentlich auf (Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO).

Ammerthal, 01.07.2015

Zweckverband zur Wasserversorgung der Sigl-Sigras-Gruppe
gez.

Andreas Lindner, Verbandsvorsitzender

Manöver im Landkreis Amberg-Sulzbach

Im Landkreis Amberg-Sulzbach werden in nächster Zeit folgende militärische Übungen durchgeführt:

		Zeitraum	Gebiet
1.	US-Streitkräfte, Bundeswehr, britische Streitkräfte, kanadische Streitkräfte und serbische Streitkräfte Manöver-Nr. AE 15-039	10.08.2015 bis 21.08.2015	Landkreis Amberg-Sulzbach

Es werden keine Manöver außerhalb der militärischen Anlagen durchgeführt. Lediglich Kolonnenbewegungen zwischen den militärischen Übungsplätzen. Manöversonderrechte werden nicht in Anspruch genommen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Bezüglich der Schadensabwicklung erteilt die jeweilige Gemeinde nähere Auskünfte.

Detailliertere Manöverangaben erteilt Regierungsinspektor Christian Luber, Sachgebiet 43, Katastrophenschutz, Tel. 09621/39-589.

43/09.07.2015

Manöver im Landkreis Amberg-Sulzbach

Im Landkreis Amberg-Sulzbach werden in nächster Zeit folgende militärische Übungen durchgeführt:

		Zeitraum	Gebiet
1.	US-Streitkräfte und Bundeswehr Manöver-Nr. AE 15-066	24.08.2015 bis 28.08.2015	Landkreis Amberg-Sulzbach – Hirschau (Fallschirmübung)

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Bezüglich der Schadensabwicklung erteilt die jeweilige Gemeinde nähere Auskünfte.

Detailliertere Manöverangaben erteilt Regierungsinspektor Christian Luber, Sachgebiet 43, Katastrophenschutz, Tel. 09621/39-589.

43/09.07.2015

Amt für Versorgung und Familienförderung Regensburg; Außensprechtag im Landratsamt Amberg-Sulzbach

Am Dienstag, 18.08.2015, findet in der Zeit von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr im Landratsamt Amberg-Sulzbach, „Torstüberl“ in der Eingangshalle im Hauptgebäude (Gebäude 1, Kurfürstl. Schloss), Schlossgraben 3, 92224 Amberg, der Sprechtag des Amtes für Versorgung und Familienförderung Regensburg statt.

Z 1/14.07.2015